



Die Exportkontrolle ist ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Sicherheit eines Landes bzw. eines Länderbündnisses, wenn es um den Handel mit Dual-Use- und Militärgütern geht. Die in der EU ansässigen Unternehmen sind nicht nur an das Außenwirtschaftsgesetz ihres Landes gebunden, sondern müssen je nach Konstellation auch die Exportkontrollvorschriften anderer Staaten außerhalb der EU einhalten. Hierfür kann vor allem das US-Exportkontrollrecht angeführt werden, das nicht nur von US-amerikanischen Unternehmen die strenge Einhaltung der Regeln fordert, sondern auch von verbundenen, außerstaatlichen Unternehmen oder Unternehmen, die US-Waren beziehen bzw. verarbeiten.

Seit einiger Zeit zeichnet sich ab, dass ein solches Exportkontrollgesetz auch von der chinesischen Regierung ins Leben gerufen wird und die Entwicklung ist von Kooperationspartnern mit in China ansässigen Firmen besonders aufmerksam zu verfolgen.

Unternehmen, die nachweisen können, dass sie ein effektives Compliance System implementiert haben, sollen bei der Abfertigung von exportkontrollrelevanten Gütern entsprechend bevorzugt behandelt werden. Ferner werden Zeiträume festgelegt, mit denen die Unternehmen für ein Genehmigungsverfahren rechnen müssen.

China wird ebenso wie die USA Sanktionslisten bzw. sog. Warnlisten veröffentlichen. Befürchtet wird, dass China die Regelungen zur Exportkontrolle vor allem einführt, um eigenen Wirtschaftsinteressen einen Rahmen zu geben.

Das chinesische Exportkontrollgesetz soll voraussichtlich im März 2020 in Kraft treten.

---

Geschäftsführer: Michael Creite  
USt-ID Nr. DE812764184  
Amtsgericht Hannover: HRB58122  
Transportversicherung:  
Lampe & Schwartz, Bremen

Anschrift Langenhagen  
Frankenring 18  
30855 Langenhagen  
Fon (05 11) 7 40 85 70  
Fax (05 11) 7 40 85 77 9

Anschrift Hamburg  
Am Windhukkal 5  
20457 Hamburg  
Fon (0 40) 79 00 79 67-0  
Fax (0 40) 79 00 79 67-20

Sparkasse Hannover  
BLZ 250 501 80  
Konto 22 012 181  
BIC: SPKHDE2HXXX  
IBAN: DE18250501800022012181

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017 – und – soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – nach den Logistik-AGB 2019. **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg **zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro** je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken